

SATZUNG DER STADT FREIBERG AM NECKAR über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ludwigsburger Straße Ost X-1“.

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg am Neckar am 12.12.1017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ludwigsburger Straße Ost X-1“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Wesentlichen begrenzt

im Norden durch den Weg Flst. 2436, im westlichen Teil durch die Südgrenze des Flst. 2436, im öftlichen Teil durch die Nordgrenze des Flst. 2436 (landwirtschaftlicher Weg)

im Osten durch (die Porschestraße, noch nicht vermessen) eine Teilfläche der Flurstücke 2436 (Weg), 2278, 2277, 2276, 2273 (Weg), Flurstücke 2265 und 2262, Teilflächen der Flurstücke 2261, 2260, 2251 (Weg) und Flst. 2250

im Süden durch eine Teilfläche der Flurstücke 2250 und 2203 (Weg) sowie der Nordgrenze des Flurstücks 2517

im Westen durch eine Teilfläche des Flst. 2516, die Südgrenze der Porschestraße Flst. 3989, einer Teilfläche der Flurstücke. 3988/3, 3988, 3983, der Ostgrenze des Flst. 3978, sowie die südlichen Teilflächen der Flurstücke 3979, 3980, 3981, 3981/1, 2258/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 2258/2, 2258, 2455/1, 2443, 2441, die Südgrenze der Daimlerstraße Flst. 2444 und der Ostgrenze des Flst. 2276/1.

Alle Flurstücke auf Gemarkung Beihingen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Flst. 2277/1, Flst. 2276/2, 2262/3, 2258/3, 2259, 3982 und 2250/3, sowie Teilflächen der Flurstücke 2436 (Weg), 2278, 2277, 2276, 2273 (Weg), 2261, 2260, 2441, 2443, 2455/1, 2258, 2258/2, 2258/1, 3981/1, 3981, 3980, 3979, 2251 (Weg), 2250, 3983, 3988, 3988/3, 3989, 2203 (Weg) und 2516.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 23.11.2017 des Büro KMB PLAN|WERK|STADT|GMBH, Ludwigsburg maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (16 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweis:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Freiberg am Neckar, Marktplatz 2, 71691

Freiberg am Neckar, Zimmer 8 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Freiberg am Neckar, den 18.12.2017



Dirk Schaible, Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss wurde am 21.12.2017 in den Freiburger Nachrichten Nr. 51/2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit am 21.12.2017 in Kraft getreten.

Zur Beurkundung:
Freiberg, den 21.12.2017



Dirk Schaible, Bürgermeister





K M B

KMB PLANVERBUND (15142)1 (GmbH)
 Architekten, Stadtplaner,
 Landschaftsarchitekten,
 Ingenieure (VDE) für
 Elektrotechnik, Sanitär-
 Anlagen, Energie- und
 Wasserbau, Verkehrstechnik
 (1785) (Kontaktperson:
 Ingrid Kerschbaum)
 Tel. 0711 144144
 info@kmbplanverbund.de

Kreis: Ludwigsburg
Stadt: Freiberg a.N.
Gemarkung: Beilngien

**Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
 der Veränderungssperre
 "Ludwigsburger Straße Ost X-1"**

Bearbeitet: Gezeichnet: Datum: Plannummer: AG 01	Hoffmann Hoffmann 23.11.2017 Projekt: 1183	Maßstab: 1:2.000 Beilage:
---	---	---------------------------------

N